

Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 14 (1960)

Heft: 5: Einfamilienhäuser = Maisons familiales = One-family houses

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

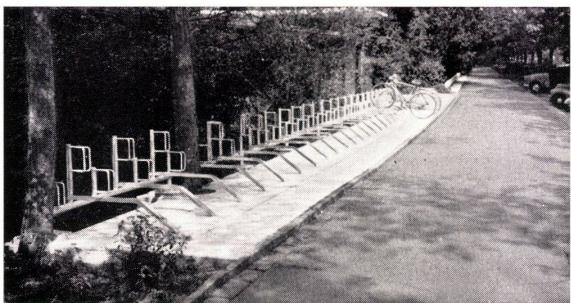
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VELOPA

Pionier und Vorbild neuzeitlicher Fahrradparkierung

Velopa GmbH
Binzstraße 7, Zürich 3 Telefon 051/35 85 95



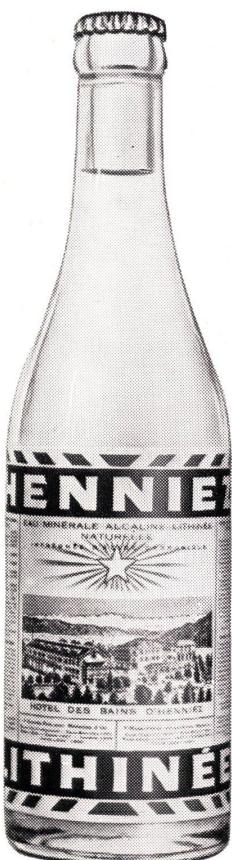
Gute Idee - Henniez Lithinée !

Unsere Zeit bekennt sich immer mehr zu einer gesunden Lebensweise, und gesünder leben beginnt schon beim täglichen Tischgetränk! Eine gute Idee? Natürlich Henniez Lithinée — das quellfrische, herrlich leichte Mineralwasser mit der großen Tradition.

Frei von organischen Substanzen weist Henniez-Lithinée eine vollkommene Klarheit auf, ist verdauungsfördernd und bekömmlich.

HENNIEZ LITHINÉE S. A.

Neu: jetzt weniger Kohlensäure in der Kronenkorkflasche



Baurecht

Benzintankstelle und Villenviertel

Im Villenviertel von Montreux-Châtelard befindet sich an der Kantonsstraße ein Grundstück von 4536 m² Umfang, überbaut mit einem Gebäude im Stil des 19. Jahrhunderts, inmitten einer großen Grünanlage, umgeben von Garten, Feld und Wiese. Die Eigentümerin des Grundstückes wollte nun etwa 15 Meter von der Kantonsstraße weg eine Benzinsäule erstellen lassen, was ihr vom technischen Dienst, der sowohl über die Art der Installation als den Verkehr zu wachen hat, gestattet wurde. Anderer Meinung war die Municipalbehörde, der ganz allgemein die Kompetenz der Beaufsichtigung der Einhaltung von Gesetzesbestimmungen und Vollziehungsvorschriften auf dem Gebiete der Baupolizei zu steht. Sie verweigerte die Zustimmung zur beabsichtigten Tankstelleerrichtung gestützt auf die Baupolizeibestimmungen der Gemeinden von Montreux, vor allem, weil diese in eine ausgesprochene Villenzone zu stehen käme.

Die Auffassung der Municipalité wurde von der Rekurskommission in Baupolizeisachen des Kantons Waadt geteilt, in der Überzeugung, daß das Projekt dem landschaftlichen Charakter jenes Quartiers nachteilig wäre. Sie verwies ferner darauf, daß die Erteilung der Bewilligung früher oder später neuen Gesuchen rufen würde, die vom Standpunkt der Rechtsgleichheit aus dann ebenfalls nicht abgelehnt werden könnten. Darum wies die Rekurskommission das Gesuch der Liegenschaftseigentümerin ab und das Bundesgericht am 23. Dezember 1958 einen staatsrechtlichen Rekurs derselben ebenfalls.

Die Beschwerdeführerin hat sich hauptsächlich auf den verfassungsmäßig garantierten Schutz des Eigentums und der Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Sie meint, die Behörde habe kein Recht, ihr die Errichtung eines kaufmännischen Unternehmens (Tankstelle) zu verbieten.

Es ist außer Zweifel, daß öffentlich-rechtliche gesetzliche Vorschriften, welche Bauten einschränken, zulässig sind (Art. 702 ZGB). Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit hat aber nicht die Wirkung, gegenüber Kaufleuten in bezug auf andere Grundstückhaber ein Privileg zu schaffen. Wenn daher die Eigentumsbeschränkung gesetzlich erlaubt ist, so kann ihre richtige Anwendung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht widersprechen. Somit stellt sich die einzige Frage, ob die kantonale Behörde das kantonale

Recht willkürlich angewendet habe oder nicht. Municipalbehörde und Rekurskommission haben die Kompetenz, alle Bauten, die geeignet sind, den Anblick oder Charakter einer Landschaft, einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Straße zu verunstalten, zu untersagen. Das Eigentum der Rekurrentin befindet sich in einem Villenviertel, das wenigstens teilweise den Charakter einer Grünzone aufweist. Es scheint darum außer Zweifel zu sein — stellt das Bundesgericht nach Vornahme eines Augenscheins fest —, daß die Errichtung einer Benzintankstelle laut Projekt, speziell infolge des Kontrastes der Linienführung und dementsprechend der Farbe, der ruhigen Vornehmheit dieses Villenviertels nachteilig sein würde. Sie würde ein stoßendes Gebilde in diesem Gebiet bilden, dessen harmonischen und ruhigen Charakter sie zu verunstalten geeignet wäre. Zwar begnügen sich andere kantonale Gesetze damit, Gegenden oder Landschaften gegen Verunstaltung zu schützen, doch geht das waadtändische Gesetz noch weiter, indem es außer dem Anblick oder Charakter einer Landschaft auch den einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Straße schützt. So wie die kantonalen Behörden hier die Gesetzesvorschriften angewendet haben, konnte dagegen nichts eingewendet werden, so daß sich die bezüglichen Rügen als unbegründet erwiesen. ck.

Aus «Schweiz. Hauseigentümer».

Buchbesprechungen

Die Grünflächen in den Gemeinden

Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung in Zusammenarbeit mit der Turn- und Sportplatzkommission des SLL und dem Bund Schweizerischer Garten- und Landschaftsarchitekten. Fr. 16.—.

Diese über 60 Seiten starke Publikation behandelt die aktuellen Probleme der Grünflächengestaltung und -sicherung vor allem in mittelgroßen Gemeinden. Durch die starke bauliche Entwicklung der letzten Jahre wurde auch in kleinen Städten und Industriegemeinden das Gleichgewicht zwischen Grünflächen und Überbauungen gestört.

Hauptsächlich die Verteilung der beim heutigen Lebensrhythmus immer notwendigeren Grünanlagen ist oft zufällig und zusammenhangslos.

Zu Grünzügen vereinigt, werden sie ein wichtiges städtebauliches Element, über dessen Verwendung der Leser an Hand von Beispielen oder

METALL-DECKEN



In Aluminium oder Stahlblech nach eigenen In- und Ausland-Patenten.

Die Vorteile von Elektro-Metall sind eigene Fabrikation. Technisches Büro, eigene Montage von Metall-Decken und Beleuchtungs-Körpern.

Referenzen unserer Decken:

| | |
|---|-----------------------|
| Nestlé S.A., Vevey | 21 000 m ² |
| Flughafen Kloten | 16 000 m ² |
| Rheinbrücke Basel | 12 000 m ² |
| Innovation Lausanne | 8 000 m ² |
| sowie weitere Großanlagen für Verwaltungsgebäude, Restaurants und Industrie-Bauten. | |

ELEKTRO-METALL

Kürsteiner & Co. Siewertstraße 69
Fabrik für Beleuchtungskörper und Metallbau
Zürich 50 Telefon 051 / 46 43 33

Projekten gerne noch mehr erfahren möchte. Im folgenden sind die einzelnen Möglichkeiten der Grünflächen (Kindergärten, Schulanlagen, Parkanlagen, Badeanstalten, Campingplätze) an typischen Beispielen ausführlich beschrieben und zahlenmäßig erfaßt. Ein Kapitel über die rechtliche Sicherung der Grünflächen beschließt die mit Plänen und Fotos reich illustrierte Publikation.

w.

Bauforschung. Band 1

Übersicht über deutsche Schriften 1945–1958. Bearbeitet vom Deutschen Bauzentrum. Verlag Dr. Rosipaul, Stammheim, 1959. 292 Seiten. Fr. 17.90

Wer die Ameisenarbeit der Erkundung wissenschaftlicher Bauliteratur kennt, der wird erfreut sein über die Herausgabe einer systematischen Titelsammlung. Allerdings wird diese Freude etwas getrübt durch die inkonsistente Gliederung und die lückenhaften Erfassungen.

Werten wir deshalb diesen ersten Nachkriegskatalog als einen Beginn.

Beispielsweise umfaßt der Zentralbegriff «Architektur» lediglich eine Druckseite mit 13 Titeln. Hier muß die Klassifikation weitergetrieben und möglichst durch einen Architekten geordnet werden. Bisher galt der kleine Krämer-Katalog als bibliophiles Hilfsmittel für Neuerscheinungen, aber selbst seine Titel sind nicht vollständig aufgenommen. Die Gebiete der Gebäudeskunde und Baugestaltung sind vernachlässigt zugunsten der rein technischen Fachliteratur.

Zugegebenermaßen ist die Bewältigung der in unzähligen Fachgebieten verzettelten Bauliteratur ein schwieriges Unterfangen. Dennoch wäre die Lösung dieser Aufgabe von allergrößtem Wert für Forschung und Praxis. Möge der zweite Band sowie eine spätere Synopsis diesem Ziel näher kommen. Diese Rezension soll keine Kritik, sondern eher ein Beitrag für das Werk darstellen, denn das Thema kann nur durch Mitarbeit, durch Teamarbeit und durch eine breite Beteiligung der Autoren erreicht werden. W M-B

T. Amsler, D. Hermann, K. Lohrer, B. Pedolin, U. Weber

Corippo

Verlag Alexander Koch, Stuttgart, 100 Seiten, Fr. 38.50. Was die Bewohner des Tessiner Bergdorfes Corippo im Verzascatal mit angeboreinem Sinn für das Material an Wohn- und Zweckbauten, sowie an Gerüten schufen, wird hier von fünf Studenten in Wort und Bild und mit Federzeichnungen festgehalten. Mit Lageplänen, Grundrissen, Schnitten, Skizzen und Konstruktionsdetails wurde das alte Dorf von jungen Menschen in seiner Vielfalt als Einheit erfaßt. Das Ganze wirkt auf den Beschauer sehr lebendig und erfrischend. S.T.

Ein gegangene Bücher

Fred Angerer

Bauen mit tragenden Flächen

Verlag Georg D. W. Callwey, München. Fr. 14.20.

Paulhans Peters

Neue Ferienhäuser

Verlag Georg D. W. Callwey, München. Fr. 14.20.

Hinweise

Liste der Fotografen

Archiv Amigos de Gaudí, Barcelona

Archiv für Moderne Architektur, Stuttgart (Dr. J. Joedicke)

G. Croci, Cantù

Foto Kleinhumpel, Hamburg

Foto-Weila, München

F. Füeg, Solothurn

De Jongh, Lausanne

S. Neubert, München

Photo Eric Ed. Guignard, Vevey

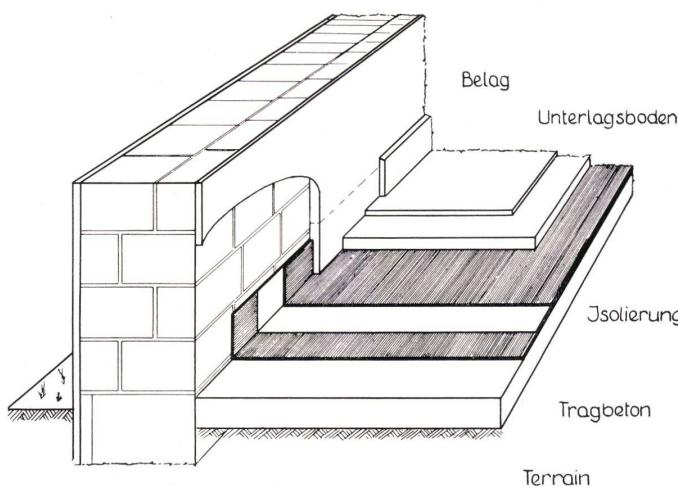
Marvin Rand, Los Angeles

H. Schmözl, Köln

J. Shulman, Los Angeles

Satz und Druck Huber & Co. AG, Frauenfeld

ROBIT-Bodenisolierung



Feuchtigkeitsschäden am Fußboden

kommen nicht mehr vor, wenn die Planung mit der ROBIT-Dampfsperre beginnt. Diese 100prozentige Sperrsicht verhindert die Durchfeuchtung, gestattet das Verlegen der empfindlichsten Bodenbeläge und verbilligt die Konstruktion, da der Hohlraum wegfällt.

Anwendung: Untergeschoß- und Kellerräume bei Wohn-, Schul- und Fabrikbauten.

Auskünfte, Offerten und Prospekte durch

**ROBIT-Isolierungen
Männedorf**

Telefon 051 / 74 06 30